



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

Protocollum, die abgeschlagene Sequestration von Ehrenbreitstein betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.

Febr.

N. III.

*Extractus Protocolli, die abschlägliche Käyserliche Antwort wegen der Ehrenbreitsteinischen Sequestration betreffend.*

Chur-Mainz repetirte die abgelegte Relation, was den Punct die Ehrenbreitsteinische Sequestration betrifft, recensiret auch, qua occasione man zu diesem Sequestro gelanget, und wie in den 3. Reichs-Collegiis darauf geschlossen worden, weil auch hierinn ditzmahls fast das Summarium gelegen seyn will, so begehret das Directorium, man wolle sich heraus lassen, „wie dieser schwedische Stein gehoben, und da durch des Haupt-Recessus Unterschreibung, auch der, so lang gewünschte Effect des Friedens befördert werden möge.

Chur-Eßln: komme Ihme die Proposition unvernünftig vor, die Herrn Käyserliche habe Er gesprochen, und vernommen, daß dem also sey, und Sie gemessenen Befehl hätten, diese Resolution jederman vorzutragen, wie es auch den Franzosen geschehen, man müsse suchen, was für ein Remedium zu finden. Königlich-Schwedische hätten vorgeschlagen, quæ recenser. 1. Primum sey weder in Caesaris noch der Stände Mächten, ehe die Ordres aus Spanien kommen würden. 2. Die Belagerung, obgleich alle Stände und Caesar dazu obligiret, sey nicht practicirlich, wegen der Mühe, Kosten und Blutvergießen, so es erfordere, es werde eine wichtige Erone dadurch offendirt, darzu Er nicht instruiret. 3. Die Sequestration Ehrenbreitstein sey mit den Franzosen verglichen, dabey man verbleiben müste; weil Sie aber conditionalis, und ad Consensum Caesaris-rectituendi, solcher aber ermangele, scheine, quod obligatio sublata sit. Weil nun die Sache in andern Stände, die Caesarei sich auch erkläret, wenn alles richtig, und an Erfolg des Friedens kein Mangel mehr seyn werde, daß alsdann Rex Hispaniæ Franckenthal restituiren, Caesar auch bey dem Sequestro keine Difficultät machen werde. Caesum hunc jam existere, Gallos offerre Evacuationem omnium locorum in unum diem, quo restituta fuerit Franckenthalia, vel sequestrata Ehrenbreitstein. Ergo meyne Chur-Eßln, den Käyserlichen müste zugesprochen werden, und zwar alternativè, 1. Ob etwa ex Aula Hispan. sichere Nachricht wegen Restit. Franckenthal, da nicht, daß Die dann Spanien beweglich zuschrieben, igiten Statum repräsentirten, damit die Restitutio gewilliget werde, wie auch schon darum geschrieben sey, cessante autem & hoc medio propter moram, kan Chur-Eßln bey der Sequestration bleiben, und 2. Caesari ejusque Legatis müsse dieserwegen beweglich zugesprochen und geschrieben werden, dabey auch Chur-Eßln das seine thun wolle, solte aber ein besser und zulänglichers Remedium gefunden werden, könne Er demselben sich auch conformiren, und weil diese Sache hieher eigentlich nicht gehbrig, sondern vor diesem in Pleno tractiret worden, möge auch sie igo wieder daselbst vorgebracht, und ein Conclusum darüber gemacht werden.

Chur-Bayern: habe auch wol eingenommen, was vorgegangen, und proponiret, gratias agit Legatis pro Studio, commendat silentium, occasione sumpsa, aus dem, daß die Franzosen so grosse Apprehension über unsern Tractaten mit dem Herrn Generalissimo über den Nachschuß der <sup>m.</sup> 200. Thlr. gemacht haben, excusat sese, commendat Directorio die Abforderung des Puncti Exauktionis sub promisso silentii, jedoch, daß es die Deputirte wissen mögten, Declaration Generalissimi gegen Extradition der Repartition zu befördern, und wäre die Repartition einzurichten anzufangen. Den Herrn Käyserlichen sey Communication zu thun von dem Puncto Satisfactionis, ne offendantur hac occasione, Ihnen das zu berichten, was die Herrn Schweden wegen der Ehrenbreitsteinischen Sepuestration Uns angetragen, darauf mit Weisheit und Glimpff dasienige vorzutragen, was Königlich-Schwedische wegen des Ehrenbreitsteinischen Sequest. vorbracht, dabey Ihnen dann zu präsentiren,

1650  
Febr.

ren, daß die Stände alles mit Ihren, der Herrn Kayserlichen, Vorwissen gethan, von Ihnen Correctiones eingenommen, 1c. Sie, Herrn Kayserlichen, es auch zu recommendiren übernommen, Status hätten auch Consensum Cæsaris pro fundamento geleyet.

1650.  
Febr.

Was weiters zu thun, habe Chur-Eblln wol vorstellen lassen, quod placeat ipsi, & quidem den Kayserlichen dieses Negotium so weit zu recommendiren, daß Rex Hispan. disponiret würde ad restitutionem, weil aber dieses zu erhalten iho zu langweilig, sey Er auch mit Chur-Eblln dahin einig, daß die Sequestration befördert werde, sowohl bey den Herrn Kayserlichen Gesandten, als Kayserlicher Majestät selbst, Dero Behuef denn das in dieser Sache am 13. Novembr. an die Stände abgelassene bde Schreiben zu beantworten, und die Sache nach ihigem Zustande wohl zu präsentiren. Die Schreiben an die Creyß-Ausschreibende Fürsten zu Befördern, auch was sonst etwa noch übrig, so ad Executionem gehdrig, damit man hernach ad Punctum Restitutionis, und desto besser darinnen fortfahren könne, ad tria Collegia die Sache zu bringen, würckliche Belägerung schwer, und Er darzu nicht instruiret.

Chur-Brandenburg: Wie Chur-Bayern in Preliminaribus ratione silentii, und Abforderung des Secreti Puncti Exauctorationis, Declaratio werde wohl erfolgen bey der Repartition Uebergebung, Nominatio loci urgenda: Communicatio mit Herrn Kayserlichen, wie Chur-Bayern; an Diese zu bitten, daß auch Sie des gestrigen Verlauffs mit den Herrn Schweden Relation abstaten wolten, damit man sehe, ob Ihero mit der Schwedischen überein komme, die Ehrenbreitsteinische Actio Ihnen gar wohl zu präsentiren, auch das ganze Negotium, wie es in Statu presenti begriffen; Deputation an die Franzosen, ob Sie wolten ad tertium Terminum warten. Immittelt sich mit den Franzosen der bey dem negotio vorkommender Umstände halber zu vergleichen, indessen aber müste die Exauctoratio und Evacuatio allerends ihren Fortgang erreichen. In die 3. Reichs Collegia die Sache zu bringen, zu vorhero aber, und noch heute, mit den Herrn Kayserlichen zu reden.

Bamberg: Wie vorstimmende Chur-Bayern und Brandenburg, wegen des Decrets, so in acht zu nehmen. Exauctorationis Listam zu begehren, auch Declarationem Generalissimi wegen der Restitution. Wegen der Ratification und andern, so noch zu dem Haupt-Recess gehdrig, bey den Kayserlichen zu urgiren. Forderst auch die Französische Sache und Handlung zu pousiren, und sonderlich die Ehrenbreitsteinische Sequestration zu recommendiren, schlecht von der Sache auf ein simplex Sequestrum und einen andern Ort vor Frankreich zu dringen, so viel möglich. Schreiben an den König in Hispanien sey nöthig, weil die Spanische Ministri sich beklagen, daß dem Instrumento Pacis gemäß, der Restituendus noch keine Anführung gethan. Von dieser Sache in Pleno weiter zu reden, zuvor aber mit den Herrn Kayserlichen zu handeln.

Sachsen-Altenburg: Ratione Silentii wie vorstimmende, Exauctorationis & Evacuationis Vergleich durch Chur-Brandenburg zu urgiren, mehrerer Sicherheit und Silentii halber. Declaratio gegen die Repartition auszuwechseln, diese zu befördern per illos, so es vonnöthen gethan. Ausschreiben an die Fürsten in die Creyße zu verfahren. Mit den Herrn Kayserlichen von dem Verlauff zu communiciren, auch den Entwurff des Puncti Satisfactionis zu übergeben. Was zu Ausfertigung des Haupt-Recessus nöthig, zu fordern, als ratione formæ die Ratifications-Notul, (so zu notiren) noch ein Formular der Ratification vor die Stände, ratione Amnestiæ, die Benseldische Sache. Ehrenbreitsteinische Sequestration mit wiederholter Anzeige, was gestern bey den Herrn Schweden vorgegangen. So diese Sequestration in ultimum Terminum gesetzt werden wolte, müste man den Französischen und Schwedischen solches vorbringen, wiewohl sine successus spe & sub gravi onere der verzögerenden Evacuatio. Ad Cæsarem sey selbst zu schreiben, und zu remonstriren, 1.). Es sey ungleicher Bericht wegen

1650.  
Febr.

wegen der Französifchen Handlung abgangen. 2.) Periculum coniunctionis Coronarum ad occupationem Frankenthal, vel cum, vel sine Statibus. 3.) Utilitas Imperii ex dudum concessa fequestratione, & contra damnum ex denegata ea. 4.) Periculum wegen nicht extradirender Renunciation an Chur-Pfalz Seiten. 5.) Nulla causa denegationis fit, si enim Rex Hispania restitutus est Frankenthaliam, in salvo erit Ehrenbreitstein, si denegabitur Sequestratio, nec Cæsar videtur credere, ut velit Rex restituere, metuendum est, ne Coronæ novum foedus sint ictura. Simplex Sequestratio non proponenda, nisi constet prius de Cæsar's voluntate. Heilbrunn wird sich nicht practiciren lassen, daß es den Franzosen bleibe, es wäre wider viel Conclufa, und Königl. Schwedische wolten nicht; wenn man hiebon mit den Kaiserlichen und Königl. Schwedischen und Französifchen geredet, alsdann die 3. Reichs-Collegia zu convociren, diese Collegia aber zu fordern.

Braunschweig-Lüneburg: wie Vor. s. 10. addit modo die Indemnificationem der Real-Assesuration auch zu agguistiren. Nürnberg, wie vor. s. 10. addit in sinuationem Pacis in Aula & Camera. Chur-Maynz, möge nicht recapituliren, sey auch keine Discrepanz, wisse nichts dabey zu erinnern. Die Sequestratio simplex sey vor diesem auch versucht worden, man könne es noch wol einst versuchen, da es noch gehen mögte, müste man auch reden von den Mitteln, davon dieser Platz zu erhalten seyn mögte, damit Er nicht nobis invitis etwa in fremde Hände geräthe, hoffe aber, es werde das Temperament also eingerichtet werden, daß man der Frankenthalischen Restitution versichert sey, conformiret sich mit den Vor. s. 10.

1650.  
Febr.

§. XIV.

Die übrigen  
Gesandten  
consentiren  
in die von den  
Deputirten  
den Schwed-  
en offerir-  
ten; Römer-  
Monathe.

Am 28. Febr.  
10. Mart. proponirte das Salz-  
burgische Directorium im Fürsten Rath,  
nachdeme bishero die Schweden, wegen  
der angegebenen Statuum Non-Valen-  
tium, viele Difficultäten gemacht, und  
insonderheit auf eine Real-Assesurati-  
on getrungen hätten, bey welcher 7. Re-  
gimenter in Sicherheit stehen, und ihre  
Verpflegung genießen sollten. Desglei-  
chen nachdeme Selbige die Überneh-  
mung verschiedener Contingentien der  
Unvermögenden, dem Reich zugemuthet,  
auch eine grosse Summe Geldes, vor die,  
im vorigen Jahr, zu Abholung Ihrer  
Majestät vergebens ausgerüsteten Flo-  
te, präterdirten; So wäre man, von  
Seiten der Deputatorum, wie allerseits  
schon bekannt sey, um auf einmahl diesen  
Inconvenientien sämtlich abzuhelffen,  
auf das Expediens verfallen, dem Schwe-  
dischen Generalissimo, semel pro sem-  
per, 200. M. Thlr. oder 5. Römer-  
Monathe per aversionem, jedoch sub  
spe rati & consensus omnium reliquo-  
rum Statuum, zu offeriren, dahero sich  
gesamte Stände nunmehr erklären  
möchten, was Sie in diesem Stück davor  
hielten.

Die Majora giengen darauf so fort da-  
hin, es sey bey der Deputatorum Bes-  
willigung zulassen, die Reparition dar-  
über zufertigen, und den Ständen per  
Dictaturam zu communiciren, sodann  
den Schweden gegen Zurückgebung des  
Herrn Generalissimi versprochenener De-  
claration auszuhändigen: Wobey fer-  
ner recommendirt wurde, den Schluss-  
Recess zu befördern, und schleunigst ein  
gewisses Conclufum zu machen, wie und  
welcher gestalt Diejenigen unschuldigen  
Stände, welche propter moram der an-  
dern, gravirt würden, schadlos zuhal-  
ten wären; item wurde beliebt, die  
Frankenthalische-Sache, quocun-  
que meliori modo, zu Ende zubringen;  
An Ihro Kaiserliche Majestät wegen des  
Ehrenbreitsteiniischen Sequestri zu  
schreiben: Die Verichtigung des Chur-  
Pfälzischen neuen Erz-Amtes zu be-  
fördern, und die angehängten Condi-  
tiones, sonderlich die Ausstellung der  
Chur-Bayerischen Obligation über das  
Land ob der Ems, davon zu removiren.  
Ingleichen sollten der neuen Repartiti-  
on über die verwilligten 200. M. Thlr.  
die Clauseln angehängt werden: (1)  
auf